

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
Herr Dr. Warweg  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2307/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Alacher See; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Dr. Warweg,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Naturschutzgebiet "Alacher See" ist durch einen verlandeten See und angrenzende Grünland- und Gehölzflächen gekennzeichnet und stellt in seiner Ausstattung ein wertvolles Habitat für heimische Vogelarten, Insekten, Amphibien und Orchideen dar.

## **1. Ist es möglich, die besonders wertvollen See- und Uferbereiche durch Einzäunungen vor Beweidung zu schützen?**

Durch die aktuelle Beweidung erfolgt keine für das Naturschutzgebiet signifikante Schädigung der See- und Uferbereiche, da die zur Beweidung saisonal eingesetzten Rinder kaum Schilf fressen und sich aufgrund der schlammigen Böden auch nur wenig darin aufhalten. Durch das randliche Betreten des sich stark ausbreitenden Schilfgürtels ist das naturschutzfachliche Ziel - der Erhalt des verlandeten Gewässers - naturschutzfachlich vertretbar. Aufgrund des allmählichen Überganges von der Schilfzone zum Grünland ist nach Aussage des Landwirtes eine Einzäunung nicht durchführbar und ohnehin durch die oben beschriebene Situation nicht notwendig.

## **2. Wie werden die Vorgaben des § 36 (3) ThürNatG bei der naturschutzrechtlichen Planung und Realisierung des Naturschutzgebietes umgesetzt?**

§ 36 (3) ThürNatG behandelt in Nr. 1 bis 7 für Naturschutzgebiete geltende Verbote, die ggf. über die Schutzgebietsverordnung oder die zum Gebiet gehörende Handlungsrichtlinie hinausgehen. Die Überwachung dieser Verbote bzw. eine davon zu erteilende Ausnahme ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis und somit nicht Gegenstand des aktuellen Prüfauftrages.

**Seite 1 von 2**

Grundsätzlich ist mitzuteilen, dass das NSG "Alacher See" bereits in der DDR zur Schafbeweidung genutzt wurde. Nach 1989 wurde dies fortgesetzt bzw. später auf extensive Rinder- oder Pferdebeweidung umgestellt. Eine für das Naturschutzgebiet nachteilige Intensivierung oder Änderung der Nutzung liegt damit nicht vor.

**3. Sind auf den durch Beweidung frei gegebenen Flächen Areale zur Sukzession besser zu schützen, z.B. durch Einzäunung?**

Ein Schutz von Sukzessionsflächen ist im NSG "Alacher See" nicht notwendig: waldartige Gehölzbestände werden durch die saisonale, extensive Rinderbeweidung in keiner Weise beeinträchtigt, als Landschaftselemente festgelegte Heckenstrukturen können im Bedarfsfall ausgezäunt werden bzw. sind bislang nicht nachhaltig geschädigt worden. In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Behandlungsrichtlinie für Naturschutzgebiete des Bezirkes Erfurt (1987) sowie eines ökologischen Fachgutachtens aus dem Jahr 2004 ist und bleibt grundsätzlich ein Zurückdrängen der Sukzession zur Erhaltung der wertvollen Offenlandflächen prioritäres Ziel naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen im NSG "Alacher See".

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein